

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „AlumniVerein Versicherungsrecht“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:
  - a) die Förderung des Postgraduierten-Studiengangs Versicherungsrecht an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster, sowie die Unterstützung der Weiterbildung mit dem Ziel, den Zugang zur wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Versicherungsrecht zu erleichtern und durch Erfahrungsaustausch von Studierenden und versicherungsrechtlichen Praktikern praktisches Wissen in den Studiengang Versicherungsrecht zu integrieren.
  - b) die Durchführung von Fachsymposien, die Veröffentlichung von Fachpublikationen und die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zur Förderung des fachlichen und fächerübergreifenden Gedankenaustauschs zu versicherungsrechtlichen Themen.
  - c) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Versicherungsrechts an der Westfälischen-Wilhelms-Universität sowie der Forschungsstelle für Versicherungswesen sowie der dort Studierenden. In diesem Kontext können auch Forschungswettbewerbe oder förderungswürdige Bildungsmaßnahmen finanziell gefördert werden.

- (3) Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht. Auftragsforschung fällt nicht unter die gemeinnützige Förderung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass er Mittel für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. Ordentliche Mitglieder  
Ordentliches Mitglied des Vereins können Teilnehmer, Absolventen und Lehrende des Postgraduierten-Studiengangs Versicherungsrecht an der Universität Münster sein sowie jede andere natürliche Person, die älter als 18 Jahre und willens und in der Lage ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
  - b. Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Unternehmen, öffentlichrechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Sie fördern die Ziele und Aufgaben des Vereins.
  - c. Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- (2) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche von Nichtabsolventen des Studiengangs Versicherungsrecht kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ablehnen. Entscheidungen in Mitgliederangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Tode der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person;
  - b. durch Austritt aus dem Verein; die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden;
  - c. durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;
  - d. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung des Vereins zu beachten, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt unabhängig vom Eintrittszeitpunkt

- a. für ordentliche Mitglieder 30 €;
  - b. für natürliche Personen als fördernde Mitglieder mindestens 200 €;
  - c. für Unternehmen, öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder mindestens 500 €.
- (2) Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für kommende Geschäftsjahre beschlossen werden, sofern dies zur Kostendeckung erforderlich ist.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand nach § 9 und die Mitgliederversammlung nach § 10.

## **§ 9 Der Vorstand**

### (1) Der Vorstand

- a. bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind;
- b. führt die Geschäfte;
- c. ist für die Rechnungslegung verantwortlich;
- d. erstellt den Haushaltsetat, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und
- e. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern und insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes soll zwei Jahre betragen und endet mit Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte durch Beschluss den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierzu sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (6) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Der Vorstand kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (per Brief oder per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder und davon mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Saal anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen folgende Angelegenheiten:
  - a. Satzungsänderungen;
  - b. Vorstandswahlen;
  - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - f. Vergabe der Ehrenmitgliedschaft;
  - g. Auflösung des Vereins.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und anwesende Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem Wege beschließen. Hierbei ist jedem ordentlichen Mitglied der zu fassende Beschluss zu übersenden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlusssentwurfs (Datum des Poststempels bzw. der E-Mail) kein ordentliches Mitglied ablehnt. Im Fall der Ablehnung durch ein Mitglied ist er in der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzubringen.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die JurGrad gGmbH mit Sitz in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,

wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist. Eine Satzungsänderung, die die Vereinszwecke berührt, darf nur nach vorheriger diesbezüglicher Auskunftserteilung des für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts für die Eintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

#### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Münster.

Düsseldorf, den 24.10.2009